



## INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
StaRUG in Kraft getreten	3
Finanzierung der Unternehmensfortführung	3
Vorträge und Veröffentlichungen 2020	4
Aus unserem Team	4
Ausblick 2021	5
Kontakte	6

## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,  
sehr geehrte Leser,

diese Abbildung wird vielleicht auch in 100 Jahren noch als Sinnbild für den Beginn der 20er Jahre dieses Jahrhunderts stehen. Kaum ein Lebensbereich, der nicht durch das Corona-Virus in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Gesetzgeber hat schnell und umfassend reagiert. Im Insolvenzrecht hat er mit dem COVInsAG vom 27.03.2020 (BGBl. I 569) die Insolvenzantragspflicht zunächst recht umfassend bis zum 30.09.2020, mit der Änderung vom 25.09.2020 (BGBl. I 2016) nur im Hinblick auf den Tatbestand der Überschuldung bis zum 31.12.2020 und mit dem Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I 3292) nur noch unter engen Voraussetzungen bis zum 31.01.2021 ausgesetzt. Weitere Verlängerungen sind allerdings denkbar.

Was außer dem Virus im letzten Jahr insolvenzrechtlich geschah, möchten wir auf den folgenden Seiten darstellen.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und freuen uns über Anregungen.

Dr. Rüdiger Werres  
Martin Diederichs  
Henning von Berg  
Dr. Jörg Gollnick  
Jörg Mayr

## Aus unserer täglichen Arbeit

Die Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzen ist im Jahr 2020 in einem außergewöhnlich hohen Maß zurückgegangen (laut Schätzung der Creditreform ca. 13,4% gegenüber dem Vorjahr). Der Grund liegt nicht in der wundersamen Sanierung vieler Unternehmen, sondern in der im Vorwort geschilderten Suspendierung der Insolvenzantragspflicht. Darüber hinaus halten Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger – vornehmlich aus politischen Gründen – viele vorbereitete Insolvenzanträge zurück. Nach dem ausgesprochen ruhigen Jahr 2020 rechnen wir daher für 2021 wieder mit stark ansteigenden Fallzahlen.



Obwohl die Bauindustrie von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kaum betroffen war, waren wir auch im Jahre 2020 mit mehreren Bauinsolvenzen befasst. Hervorzuheben ist das Verfahren der Eibl Team GmbH, einem Brand- und Wasserschadensanierer. Zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung war die Schuldnerin an 32 Baustellen tätig, hatte erhebliche Rückstände bei ihren Lieferanten und verfügte über eine Liquidität unter 10,00 €. Trotz dieser unglücklichen Ausgangslage konnten sämtliche Baustellen fortgeführt und die Arbeiten innerhalb des Zeitplans erbracht werden. Schließlich gelang es nach Verfahrenseröffnung, eine übertragende Sanierung mit dem Erhalt sämtlicher Arbeitsplätze herbeizuführen. Gleiches gelang mit einem Malerunternehmen Mitte des Jahres.

Sehr erfreulich war zudem die Sanierung des traditionsreichen Maschinenbauers Bous in Köln-Porz. Hier gelang es nach einer Fortführung des Geschäftsbetriebes über einen langen Zeitraum von 20 Monaten – mitten in der Corona-Krise – einen Investor zu finden, der den Geschäftsbetrieb und alle 40 Arbeitnehmer übernommen hat. Für die Gläubiger wird dies zu einer Befriedigung mit einer Quote von ca. 90% führen.

Eine spektakuläre Insolvenz betraf das Kölner Großbordell Pascha. Dieses wurde aufgrund der Coronaschutzverordnung am 16.03.2020 zunächst geschlossen. Nach Stellung des Insolvenzantrages am 01.09.2020 wurde der Geschäftsbetrieb unter Einhaltung der Hygienestandards der Coronaschutzverordnung zwar kurzzeitig wieder eröffnet, musste jedoch aufgrund der erneuten Änderung der vorgenannten Verordnung ab dem 02.11.2020 wieder eingestellt werden. Einer Sanierung der Betreibergesellschaft war daher die Grundlage entzogen.



## StaRUG in Kraft getreten

**K**urz vor Weihnachten hat der Gesetzgeber zu einem insolvenzrechtlichen Rundumschlag ausgeholt. Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22.12.2020 (BGBl. I 3328) hat er teilweise rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft gesetzt. Wesentlich umfangreicher ist das am selben Tag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG, BGBl. I, 3256).

Schwerpunkt dieses Gesetzes (Art. 1) ist das neue, 102 Paragraphen umfassende Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Mit diesem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Gesetz wurde auf der Grundlage der europäischen Restrukturierungsrichtlinie vom 20.06.2019 (EU 2019 / 1023) die Möglichkeit geschaffen, ein Unternehmen außerhalb der Insolvenz mittels eines Restrukturierungsplanes zu sanieren, wobei grundsätzlich mit Mehrheiten von 75 % (§ 25 Abs. 1 StaRUG) in Gläubigerrechte eingegriffen werden kann. Die neu einzurichtenden Restrukturierungsgerichte haben hierbei die Möglichkeit, auf Antrag ein drohend zahlungsunfähiges Unternehmen oder einen Unternehmer mit vier möglichen Instrumenten (§ 29 Abs. 2 StaRUG) zu unterstützen. Als außenstehende Dritte können ein – dem Sachwalter (§ 274 InsO) angenäherter – Restrukturierungsbeauftragter (§ 73 StaRUG) oder ein Sanierungsmoderator (§ 94 StaRUG) eingesetzt werden. Ein großer Vorteil liegt darin, dass die Verfahren keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen (§ 84 Abs. 1 und § 95 Abs. 2 StaRUG). Die Verfahren sind allerdings insgesamt recht aufwendig. Angesichts der Erfahrungen mit den Möglichkeiten der Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO bleibt abzuwarten, inwieweit die Praxis die Instrumente dieses Gesetzes annehmen wird.

Mit dem SanInsFoG wurde auch die Insolvenzordnung (Art. 5) – insbesondere zur Eigenverwaltung – angepasst und die Vergütung der Insolvenzverwalter (Art. 6) – leider nur sehr geringfügig – angehoben.

## Finanzierung der Unternehmensfortführung

**W**ir beobachten seit mehreren Jahren, dass es zunehmend schwieriger wird, die Unternehmensfortführung sowohl vor als auch nach Verfahrenseröffnung zu finanzieren. Da nach wie vor die Insolvenzanträge zu spät gestellt werden, verfügen die Unternehmen selbst oftmals über keinerlei Liquidität mehr. Bei dem derzeitigen Zinsniveau sind auch die Hausbanken äußerst zurückhaltend, Massekredite zu gewähren. Auf dem Markt werden zwar Insolvenzverwaltern Angebote für Massekredite unterbreitet, die jedenfalls bezogen auf das bei unseren Verfahren sehr geringe Ausfallrisiko übersteuert erscheinen. Um eine Fortführung des Unternehmens nicht an der notwendigen Liquidität scheitern zu lassen, hat auf unsere Anregung ein regionaler Finanzdienstleister das Modell einer Einkaufsfinanzierung entwickelt, das zwischenzeitlich auch von anderen Verwaltern angewendet wird. Der Dienstleister zahlt die Eingangsrechnungen der Schuldnerin unmittelbar an die Lieferanten bzw. Nachunternehmer und erhält dafür als Sicherheit die Forderung der Insolvenzschuldnerin gegenüber ihren Auftraggebern. Das vergleichsweise günstige Zwischenschalten hat u.a. bei dem Maschinenhersteller Bous dazu geführt, dass auch größere Projekte ohne Vorkasseleistung des Auftraggebers durchgeführt werden konnten.

## Vorträge und Veröffentlichungen

Auch im vergangenen Jahr haben Mitglieder aus unserer Kanzlei Vorträge gehalten bzw. Fachbeiträge veröffentlicht.



### Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2020 stammen aus unserer Kanzlei:

#### Dr. Rüdiger Werres

- NZI 2020, 910; Anm. zu BGH NZI 2020, 909  
(Umsatzsteuernachforderung des Insolvenzverwalters gegen Bauträger)

#### Martin Diederichs

- Vergaberecht 2020, Bl. 880 ff.  
(Vergaberechtliche Behandlung öffentlich geförderter Teilbauprojekte)

### Im zurückliegenden Jahr wurde folgender Vortrag gehalten:

#### Jörg Mayr

- am 19.11.2020 für den Feuertrutz-Verlag Online-Workshop  
„Fachbauleitung Brandschutz“

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 keine Präsenzvorlesungen abgehalten.

## Aus unserem Team

Frau Nadine Dülpers, die nun seit mehr als 20 Jahren für unsere Kanzlei tätig ist, hat neben ihrer Arbeit den Hochschulkurs Sanierungs- und Insolvenzmanagement als eine der Jahrgangsbesten absolviert.

Frau Michelle Aslanidis ist nunmehr zertifizierte Sachbearbeiterin Insolvenztabelle.



## Ausblick 2021

Abgesehen von möglichen befristeten Verlängerungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten aufgrund des Fortschreitens der Corona-Pandemie erwarten wir für 2021 angesichts der bereits geschilderten „Dezember-Aktivitäten“ des Gesetzgebers keine nennenswerten Neuerungen. Die aktuellen Probleme bei der Eindämmung der Pandemie werden aber dazu führen, dass immer mehr Unternehmen in die Insolvenz geraten werden. Die am 26.09.2021 anstehende Bundestagswahl kann dazu führen, dass man durch staatliche Unterstützungsprogramme versuchen wird, die unvermeidliche Insolvenzwelle hinauszuschieben. Nach der Bundestagswahl wird es voraussichtlich derartige Rücksichtnahmen nicht mehr geben. Wir rechnen spätestens dann mit einem sprunghaften Anstieg der Insolvenzverfahren.



## Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40  
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0

Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: [kanzlei@hwd.de](mailto:kanzlei@hwd.de)

Web: [hwd.de](http://hwd.de)



Dr. Rüdiger Werres  
[werres@hwd.de](mailto:werres@hwd.de)

Sekretariat: Petra Schupp  
[schupp@hwd.de](mailto:schupp@hwd.de)

Telefon: (0221) 95 14 46-20

Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick  
[gollnick@hwd.de](mailto:gollnick@hwd.de)

Sekretariat: Nadine Dülpers  
[duelpers@hwd.de](mailto:duelpers@hwd.de)

Telefon: (0221) 95 14 46-26

Fax: (0221) 95 14 46-91

